

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Satzung

der Professional School of Education
(PSE)
(Zentralinstitut)

Satzung der Professional School of Education (PSE) (Zentralinstitut)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 lit. a Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4; § 5 Abs. 1 Lit. b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 19. Juni (Amtl. Mitteilungsblatt 28/2006) in Verbindung mit den § 61 Abs. 1 Nr. 2 und § 83 des Berliner Hochschulgesetzes hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 05. Juli 2011 dem Kuratorium die Einrichtung des Zentralinstituts empfohlen¹ und der Institutsrat des Zentralinstituts „Professional School of Education (PSE)“ am 02.05.2012 die folgende Satzung beschlossen.²

§ 1 Rechtsstellung

Die Professional School of Education der Humboldt-Universität zu Berlin (PSE) ist ein Zentralinstitut der HU im Sinne von § 83 BerlHG Abs. 2.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Professional School of Education (PSE) hat die Aufgabe, die wissenschaftliche, berufsvorbereitende und organisatorische Fundierung der Lehrerbildung in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Instituten sicherzustellen sowie Bildungs-, Schul- und Unterrichtsforschung und praktische Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung zu verbinden. Die PSE bildet für die Studierenden der Studiengänge mit dem Abschlussziel „Master of Education“ einen zentralen Begegnungsort.

(2) Die PSE bildet eine gemeinsame Plattform für die Schul- und Unterrichtsforschung an der HU. Dazu gehören insbesondere

- a) der Aufbau eines interdisziplinären Doktorand/inn/enetzwerks,
- b) die Einrichtung interdisziplinärer Forschungscolloquia und
- c) die Durchführung internationaler Sommer-schulen.

(3) In den Studiengängen mit dem Abschlussziel „Master of Education“ wird durch forschendes Studieren die Forschungsbasierung der Lehrerbildung gestärkt, und zwar unter zentralen innerhalb der PSE abgestimmten Schwerpunkten. Studierende werden frühzeitig in Forschungszusammenhänge eingebunden und erhalten Unterstützung z. B. bei der Entwicklung und Durchführung explorativer Studien in den schulpraktischen Studien oder im Rahmen von Masterarbeiten durch systematische Methodenschulungen und Colloquien.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder (Erstmitgliedschaft) der PSE sind

- Beschäftigte der PSE, einschließlich aus Drittmitteln Beschäftigte,
- Lehrbeauftragte, deren Lehraufträge durch die PSE vergeben sind.

(2) Studierende in einem Studiengang mit dem Abschlussziel "Master of Education" gehören der PSE automatisch durch Zweitmitgliedschaft an.

(3) Die Studiendekaninnen und -dekane der Fakultäten mit lehramtsrelevanten Fächern sowie die/der für die Lehrerbildung zuständige Vizepräsidentin/Vizepräsident haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei den Sitzungen der Gremien der PSE.

(4) Für die Zweitmitgliedschaft gilt § 29 der Verfassung der HU in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Anderweitig begründete Mitgliedschaften behalten ihre Gültigkeit.

(6) Personen, die nicht der HU angehören, können in der Form von Fellows (siehe § 8) assoziiert werden; sie erhalten hierdurch keine Mitgliedschaftsrechte.

§ 4 Organe

Organe der PSE sind der Institutsrat und das Direktorium.

§ 5 Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus sieben Professorinnen oder Professoren zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und zwei Studierenden sowie zwei sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

(2) Die Mitglieder des Institutsrats werden von den Mitgliedern der betreffenden Statusgruppen der PSE gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrats beträgt zwei Jahre.

(4) Der Institutsrat tagt mindestens zwei Mal im Semester. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, solange kein Mitglied widerspricht.

¹ Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin hat die Errichtung des Zentralinstituts am 18. Juli 2011 beschlossen.

² Diese Satzung wurde am 03. Dezember 2012 vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin bestätigt.

(5) Die Aufgaben des Institutsrats sind insbesondere

- a) Wahl und Abwahl des Direktoriums,
- b) Erlass von Satzungen für die PSE,
- c) Stellungnahme zu den fachspezifischen Ordnungen der Studiengänge mit dem Abschlussziel „Master of Education“,
- d) Stellungnahme zu den fachspezifischen Ordnungen der Kombinationsbachelorstudiengänge mit Lehramtsoption und -bezug,
- e) Beratung und Stellungnahme zu fakultätsübergreifenden Fragen der Lehrerbildung,
- f) Beschluss über den Struktur- und Entwicklungsplan der PSE,
- g) Beschluss über den dezentralen Globalhaushalt,
- h) Beschluss über wesentliche Arbeitsschwerpunkte der PSE,
- i) Beschluss über den Bericht zur Evaluation der Lehre im Master of Education,
- j) Beschluss über den Frauenförderplan der PSE,
- k) inhaltliche Beratung des Präsidiums bei der Verhandlung von lehramtsrelevanten Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- l) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern,
- m) Einsetzung von Kommissionen,
- n) Erörterung aller das Zentrum als Ganzes betreffenden weiteren Fragen sowie
- o) Aufgaben eines Institutsrats gemäß § 24 sowie Aufgaben eines Fakultätsrats gemäß § 17 der Verfassung der HU.

(6) Der Institutsrat wird von der Direktorin/dem Direktor geleitet.

(7) Der Institutsrat kann eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder der PSE einberufen. Die Mitgliederversammlung dient dem internen Informationsaustausch und der Vernetzung.

§ 6 Direktorium

(1) Die PSE wird von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören die Direktorin/der Direktor sowie zwei stellvertretende Direktorinnen/Direktoren sowie die wiss. Geschäftsführerin/der wiss. Geschäftsführer der PSE mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums müssen Mitglieder der PSE sein.

(3) Die Direktorin/Der Direktor und seine Stellvertreter werden vom Institutsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Direktorin/Der Direktor und mindestens einer der Stellvertreter müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Wiederwahl ist möglich.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt erfolgt eine Neuwahl für den Rest der betreffenden Amtsperiode.

(5) Die Direktorin/Der Direktor führt die laufenden Geschäfte und wird dabei maßgeblich von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer unterstützt. Sie/Er nimmt ansonsten die Aufgaben

einer Dekanin/eines Dekans gemäß § 20 der Verfassung der HU wahr.

(6) Das Direktorium formuliert für die PSE zu Beginn der Legislaturperiode Arbeitsschwerpunkte.

§ 7 Forschungskoncil

(1) Die PSE beruft ein Forschungskoncil, um ihre wissenschaftlichen Vorhaben gemäß § 2 Abs 3 zu planen und zu koordinieren, die dem Institutsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dem Forschungskoncil gehören sechs bis zehn Personen an. Die Mitglieder werden durch den Institutsrat auf Vorschlag des Direktoriums mit absoluter Mehrheit gewählt und durch die Präsidentin/den Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin für die Dauer von drei Jahren ernannt. Wiederberufungen sind möglich. Es ist für eine angemessene Berücksichtigung von Frauen Sorge zu tragen.

(2) Die Mitglieder des Forschungskonzils sind in der Regel Mitglieder der HU. Zwei Mitglieder sollen nicht der HU angehören und im Bereich der Bildungsforschung besonders ausgewiesen sein.

(3) Das Forschungskoncil tritt auf Einladung des Direktoriums, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Die Direktorin/Der Direktor leitet die Sitzungen.

(4) Das Forschungskoncil berät das Direktorium und den Institutsrat in wissenschaftlichen Belangen. Hierfür ist das Forschungskoncil in geeigneter Form regelmäßig durch das Direktorium über die Arbeit der PSE zu informieren.

§ 8 Fellows

(1) Die PSE kann durch den Institutsrat Personen, die nicht der HU angehören, als Fellows zu assoziierten Mitgliedern (ohne aktives oder passives Wahlrecht) ernennen.

(2) Fellowships sind grundsätzlich unbefristet. Befristete Fellowships sind möglich. Verdeutlichende Zusätze können durch den Institutsrat beschlossen werden (beispielsweise Visiting Fellow, Honorary Fellow etc.).

§ 9 Professuren an der PSE

(1) Der Institutsrat der PSE wirkt darauf hin, dass Professuren, die an der PSE eingerichtet werden, an der jeweils einschlägigen Fakultät zusätzlich eine Zweitmitgliedschaft erhalten.

(2) Für Neubesetzungen von Professuren bildet der Institutsrat eine Berufungskommission, der die Direktorin/der Direktor der PSE, zwei Vertreterinnen und Vertreter der PSE und mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Fakultät (siehe Absatz 1) angehören. Ansonsten gelten die betreffenden Regelungen der HU. Die jeweiligen Berufslisten sind nach Beschluss durch die Kommission sowie den Institutsrat als auch durch den betreffenden Fakultätsrat zu bestätigen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSE endet durch:

- Aufhebung der PSE,
- schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
- Ende der Mitgliedschaft zur Hochschule, Ausschluss

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen an dieser Satzung müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder (alternativ: der Anwesenden) durch den Institutsrat der PSE beschlossen werden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* unbefristet in Kraft.